

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## **Wann sind Zeugen verpflichtet bei der Polizei zu erscheinen?**

Unbeteiligte, die von der Polizei in einem Ermittlungsverfahren als Zeugen vorgeladen werden, stellen sich immer wieder die Frage, müssen sie da erscheinen und eine Aussage machen?

Durch die im August 2017 ergangene Gesetzesänderung zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens hat der Gesetzgeber auch die Erscheinspflicht für Zeugen bei der Polizei geändert.

Grundsätzlich besteht nunmehr eine generelle Erscheinspflicht des Zeugen zur polizeilichen Vernehmung.

Allerdings gilt diese Erscheinspflicht nur, wenn dieser Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens zugrunde liegt.

Wie der Zeuge von dem Auftrag erfahren soll, wird sich in der Praxis noch zeigen müssen. Diese kann entweder der Ladung mitbeigefügt werden oder der Zeuge kann diese bei der Polizei einsehen.

Durch die nunmehr eingeführte Pflicht zum Erscheinen wurde auch die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeld bei Nichterscheinen ins Gesetz mit aufgenommen

Die Anordnungsbefugnis für ein Ordnungsgeld steht der Staatsanwaltschaft zu.

Die eigentliche Festsetzung allerdings steht dem Gericht zu.

Neben der Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsgeld besteht auch die Möglichkeit, den Zeugen zwangsweise zur Vernehmung vorführen zu lassen. Die Staatsanwaltschaft kann dann den Zeugen entweder der Polizei vorführen oder kann ihn bei sich vorführen lassen, um ihn selbst zu vernehmen.

Gilt denn das Gesagte der Erscheinenpflicht auch, wenn der Zeuge schon weiß, dass er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht wegen eines Verwandtschaftsverhältnisses Gebrauch macht oder die Gefahr besteht, dass er sich selbst einer Straftat belasten würde?

Ja. Auch in diesem Fall muss der Zeuge erst einmal erscheinen. Zeugen, die sich der Gefahr aussetzen, sich selbst einer Straftat zu belasten, sollten zu ihrer Vernehmung einen anwaltlichen Zeugenbeistand mitnehmen.

Die Polizei hat im Übrigen die Pflicht, sich bei Zweifeln über die Zeugeneigenschaft oder den Umfang und die Reichweite eines Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts unmittelbar Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft zu nehmen.

Holt der vernehmende Beamte im Übrigen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei den oben aufgeworfenen Problemstellungen nicht ein und besteht auf die weitere Vernehmung des Zeugen, hat dieser nur die Möglichkeit, sich zu weigern die Vernehmung weiter durchführen zu lassen mit der Konsequenz der Anordnung von Zwangsmitteln. Ihm verbleibt die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung, um überprüfen zu lassen, ob Verweigerungsrechte bestanden.